



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 29. Januar 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom
8. Januar 2019; Pet 3-19-11-821-
016702
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
28. Januar 2021 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/25837), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt

**Pet 3-18-11-821**

Grundsatzfragen zum Beitrags-
und Versicherungsrecht in der
gesetzlichen Rentenversicherung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

Begründung

Mit der Petition wird die Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung gefordert.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass die gesetzliche Rentenversicherung immer weniger für eine ausreichende Altersversorgung stehe. Die Rente möge zwar sicher sein, deren Höhe aber nicht. Das Rentenniveau sinke. Verdeckte zusätzliche Rentenkürzungen erfolgten durch die Anhebung des Rentenalters. Dem Erwerbstätigen werde suggeriert, dass es noch die betriebliche oder private Vorsorge als weiteres Standbein der Altersvorsorge gebe. Da den Erwerbstätigen aber keine Entlastungen zugestanden würden, könnten sie oftmals auch nicht zusätzlich vorsorgen. Der einzige Ausweg sei, dass alle Erwerbstätigen – so auch Beamte, Architekten oder auch Selbständige, für die Übergangsregelungen geschaffen werden müssten – in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 79 Mitunterzeichner an und es gingen 14 Diskussionsbeiträge ein. Darüber hinaus haben den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu diesem Anliegen weitere Eingaben gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die vom Petenten geforderte verpflichtende Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung hätte nicht nur erhebliche Auswirkungen für das Alterssicherungs-



noch Pet 3-18-11-821

system der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch für die anderen bestehenden Alterssicherungssysteme. Als weitere Alterssicherungssysteme bestehen die knappschaftliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung, die Alterssicherung der Landwirte und auch die berufsständische Versorgung. Die berufsständische Versorgung ist die auf eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft beruhende Altersversorgung für kammerfähige freie Berufe. Dazu zählen beispielsweise nicht nur Rechtsanwälte, Ärzte oder Apotheker und auch die in der Petition genannten Architekten, die Pflichtbeiträge entrichten, die in der Höhe den Beiträgen entsprechen, die bei einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären. Im Ergebnis sind für den weitaus größten Teil der Bevölkerung bereits adäquate Alterssicherungssysteme vorhanden.

Soweit es dem Petenten um die Einbeziehung aller Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung geht, ist zunächst hervorzuheben, dass viele Selbständige schon heute in der gesetzlichen Rentenversicherung kraft Gesetzes pflichtversichert sind. Dazu gehören zum Beispiel Handwerker, Künstler und Publizisten oder Selbständige mit nur einem Auftraggeber. Soweit die Versicherungspflicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung für einige Selbständige nicht greift, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach dem zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode geschlossenen Koalitionsvertrag sich die Koalitionspartner dazu verständigt haben, eine gründerfreundlich ausgestaltete Altersvorsorgepflicht für alle Selbständigen einzuführen, die nicht bereits anderweitig obligatorisch (z. B. in berufsständischen Versorgungswerken) abgesichert sind. Das Gesetzgebungsverfahren bleibt hierzu abzuwarten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass durch die bereits bestehenden, historisch gewachsenen Strukturen der Alterssicherungssysteme in Deutschland eine Umsetzung des vom Petenten vorgeschlagenen Vorhabens zu erheblichen, nicht zuletzt verfassungsrechtlichen Problemen führen würde. So würde die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten voraussichtlich gegen das verfassungsrechtlich geschützte Alimentationsprinzip verstoßen. Für eine Umsetzung wäre daher eine Grundgesetzänderung notwendig. Bei der Überlegung der Einbeziehung der Beamten und Beamtinnen in die gesetzliche Rentenversicherung ist auch zu berücksichtigen, dass es zu einer finanziellen Doppelbelastung der öffentlichen Haushalte kommen würde, da einerseits von den Gebietskörperschaften bereits erworbene Pensionsansprüche bedient und andererseits Beiträge in die Rentenversicherung und Umlagen zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für die zukünftig dann dort versicherten Beamten geleistet werden müssten. Auch würde für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen das Ausbleiben von Neuzugängen zu erheblichen Finanzierungsproblemen führen. Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass die Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzli-



noch Pet 3-18-11-821

che Rentenversicherung zwar kurz- und mittelfristig zu einer Verbesserung der Finanzgrundlage der Rentenversicherung führen würde. Langfristig entstehen jedoch auch entsprechende Ansprüche im System mit entsprechenden Belastungen.

Unabhängig davon lässt sich das für alle Alterssicherungssysteme gleichermaßen bestehende demografische Problem, dass es künftig immer weniger Beitragszahler und immer mehr, zudem älter werdende Leistungsbezieher geben wird, durch eine Ausweitung des versicherungspflichtigen Personenkreises nicht beseitigen. Vor diesem Hintergrund ist die vom Petenten kritisierte Altersgrenzanhebung auf das 67. Lebensjahr als eine wichtige rentenpolitische Maßnahme zu verstehen, die dazu beiträgt, die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten und damit die Folgen der demografischen Veränderungen generationengerecht zu verteilen.

Soweit der Petent auf das höhere Rentenniveau in Österreich hinweist, merkt der Petitionsausschuss grundsätzlich an, dass ein uneingeschränkter aussagekräftiger Vergleich von zwei völlig unterschiedlichen Systemen der Alterssicherung zweier Staaten regelmäßig nicht möglich ist. Insbesondere ist es nicht sinnvoll, einzelne Aspekte wie die Rentenhöhe in einem Land herauszugreifen und diese mit der deutschen Rente zu vergleichen. Es muss immer die spezifische Situation des jeweiligen Landes betrachtet und das gesamte Konzept der Alterssicherung ins Auge gefasst werden. So werden bei einem Vergleich der Renten in Österreich und Deutschland die Alterssicherungsleistungen aus der deutschen betrieblichen und / oder privaten Altersvorsorge oftmals nicht berücksichtigt.

Soweit der Petent das in Deutschland bestehende 3-Säulen-Modell der Alterssicherung als unsicher bezeichnet, teilt der Petitionsausschuss dies nicht. Vielmehr gilt es weiterhin, gezielt die richtigen Weiterentwicklungen auf den Weg zu bringen. Insoweit bleiben die Ergebnisse der im Mai 2018 eingesetzten Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ der Bundesregierung abzuwarten. Deren Ziel ist es, entsprechend den Vorgaben im Koalitionsvertrag, Wege zu einer nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025 zu finden. Die Ergebnisse der Rentenkommission bleiben abzuwarten.

Nach den vorangegangenen Ausführungen befürwortet der Petitionsausschuss nicht das gesetzgeberische Anliegen der Petition nach einer Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.



noch Pet 3-18-11-821

Der abweichende Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.